

Beschluss des Gemeinderates am 5. Oktober 1977, öffentliche Bekanntmachung am 21. Oktober 1977, Inkrafttreten am 22. Oktober 1977

Aufhebung bestehender Ortsbausatzungen

Inhaltsverzeichnis

Aufhebung bestehender Ortsbausatzungen	1
§ 1	2
§ 2	2

Aufgrund von Paragraph 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1975 (Ges. Bl. Seite 1/ 1976) und Paragraph 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1972 (Ges. Bl. Seite 351) hat der Gemeinderat am 5. Oktober 1977 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die nachfolgend genannten Ortsbausatzungen werden aufgehoben:

- 1) Ortsbausatzung für die Gemeinde Nellingen vom 27. Oktober/ 8. Dezember 1954/ 23. Februar 1955
- 2) Gemeindebausatzung der Gemeinde Nellingen vom 25. August 1965
- ausgenommen bleibt der Paragraph 3 dieser Satzung über die Zulässigkeit von Gartenhäuschen im Gewann „Wettenhart/ Halden“ entsprechend dem Lageplan vom 23. August 1965 und der hierzu erlassenen Anbauvorschriften vom 17. Dezember 1969. Dieser Paragraph 3 behält seine Rechtsgültigkeit
- 3) Ortsbausatzung über allgemeine baurechtliche Bestimmungen für die Gemeinde Ruit vom 10. Februar 1954/ 12. Oktober 1955/ 30. Juli 1956 mit der Änderung vom 24. Mai 1960
- 4) Ortsbausatzung über Garten- und Feldhäuschen sowie unbedeutende Gebäude im Sinne des Artikel 81 der BauO für die Gemeinde Ruit vom 22. Februar 1961 mit der Änderung vom 8. September 1961
- 5) Ortsbausatzung über Garten- und Feldhäuschen, Geschirrhütten sowie unbedeutende Gebäude im Sinne des Artikel 81 der BauO für die Gemeinde Scharnhausen vom 17. Januar 1961
- 6) Ortsbausatzung über Wochenendhäuser, Garten- und Feldhäuschen, Geschirrhütten sowie unbedeutende Gebäude im Sinne des Artikel 81 der BauO für die Gemeinde Kemnat vom 20. März 1959
- ausgenommen bleibt der Paragraph 1 dieser Satzung über die Zulässigkeit von Wochenendhäusern und Gartenhäuschen im Gewann „Sonnenhalde“ entsprechend dem Lageplan vom 9. August 1957. Dieser Paragraph 1 behält seine Rechtsgültigkeit

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.